



Brüssel, den 5. Mai 2021
(OR. en)

8239/2/21
REV 2

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0233(COD)**

**CODEC 613
FISC 68
ECOFIN 394
CADREFIN 210**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 (erste Lesung) – Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat am 8. Juni 2018 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 114 und 197 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 17. Oktober 2018 seine Stellungnahme abgegeben².
3. Das Europäische Parlament hat am 17. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt³.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 31. März 2021 die vorläufige Einigung der beiden gesetzgebenden Organe bestätigt.

¹ Dok. 9932/18 + ADD 1 bis ADD 3.

² ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 118.

³ Dok. 8575/19.

5. Daraufhin hat der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (ECON) die vorläufige Einigung am 22. April 2021 bestätigt, und die Vorsitzende des Ausschusses hat am 23. April 2021 in einem Schreiben an den Präsidenten des AStV erklärt, dass das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung (nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) in zweiter Lesung ohne Abänderungen billigen dürfte.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- den Standpunkt des Rates in erster Lesung in der Fassung des Dokuments 6116/21 + COR 1 (en, de, lt, lv, mt, pt) und die in Dokument 6116/21 ADD 1 enthaltene Begründung auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - billigt, dass die in Dokument 8239/21 ADD 1 REV 1 enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufgenommen wird.
7. Gleichzeitig wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2021/454 des Rates⁴ zu beschließen, dass der Rat für die Annahme der oben genannten Verordnung das schriftliche Verfahren anwendet, falls aufgrund der Umstände infolge der COVID-19-Pandemie vor dem 12. Mai 2021 keine Ratstagung stattfindet.

⁴ Beschluss (EU) 2020/454 des Rates vom 12. März 2021 zur Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 89 vom 16.3.2021, S. 15-16).